

Integration ist nicht Inklusion

Wir verwenden im Folgenden den Begriff »Integration« obwohl er in der bildungspolitischen Diskussion weitgehend vom Begriff »Inklusion« ersetzt wurde. Das bayerische Schulsystem ist kaum *integrativ*, von *inklusiv* kann, trotz gegenteiliger Behauptung seitens des Kultusministeriums, nicht gesprochen werden.

Das Problem

»Ich unterrichte 27 Kinder in einer zweiten Klasse. Einige von ihnen können noch nicht lesen, viele sind motorisch unruhig. Jetzt wurde ein Kind im Rollstuhl angemeldet. Ich habe große Angst, es nicht zu schaffen. Woher bekomme ich Hilfe?«

Die Rechtslage im Überblick

Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)

*eine Förderschullandschaft
mit vielen Sparten*

Den Förderschulen werden sieben Förderschwerpunkte zugeordnet: Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sprache, Lernen, soziale und emotionale Entwicklung. Darüber hinaus gibt es Schulen für Kranke, (vereinzelt) Schulen zur Sprachförderung, zur Lernförderung und zur Erziehungshilfe.

Immer häufiger werden Schulen für Kinder und Jugendliche mit Lernproblemen, Sprachauffälligkeiten und Verhaltensstörungen zu Sonderpädagogischen Förderzentren zusammengefasst.

Schulaufnahme

»Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen. Sie werden dabei von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten unterstützt.«, sagt Art. 2, BayEUG. So sollen SchulanfängerInnen grundsätzlich an der Grundschule angemeldet werden, auch wenn ihnen ein »sonderpädagogischer Förderbedarf« zugeschrieben wird.

Sieht sich die Grundschule jedoch außerstande, das Kind zu unterrichten, kann es gleich an der Förderschule angemeldet werden. Das Verfahren wird in § 28 der VSO-F beschrieben:

- Beratung der Eltern
- Beschreibung der Probleme, welche die Grundschule mit dem Kind hat
- Anmeldung bei der Förderschule, die den Problemen des Kindes am ehesten entspricht
- Erstellen eines Gutachtens seitens der Förderschule.

Sind die Eltern mit dem Besuch der Förderschule nicht einverstanden, entscheidet das Schulamt. Die Eltern können noch angehört werden, auch kann noch eine »ad hoc einsetzende Fachkommission« eingeschaltet werden. Diese Fachkommission wird im Gesetz als unabhängig bezeichnet. Da sie aber kostenneutral arbeiten, kommen ihre Mitglieder aus dem Schulbereich und sind damit keineswegs neutral. Sollte ein Kind gegen den Willen der Eltern an eine Sonderschule überwiesen werden, können diese den Klageweg beschreiten. Bisher ist kein solches Verfahren bekannt, dies könnte sich jedoch mit der weiteren Verbreitung der Inhalte der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderung ändern.

Eltern können klagen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Problemen beim Sehen, Hören und mit körperlichen Behinderungen können in die allgemeine Schule aufgenommen werden, allerdings nur mit Zustimmung des Schulaufwandträgers. »Die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.« (Art. 21, BayEUG)

Lernzieldifferenz und Leistungsbewertung

Laut Art. 41 BayEUG müssen SchülerInnen an der Regelschule aktiv am gemeinsamen Unterricht teilnehmen und überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden können. Dabei müssen sie schulische Fortschritte erzielen und »gemeinschaftsfähig« sein. Lernzielgleicher Unterricht ist nicht verpflichtend!

Lernzielgleichheit ist keine Pflicht

Lehrkräfte an allgemeinen Schulen können also unterschiedliche Lerninhalte anbieten. Bei der Leistungsbewertung trennen sich jedoch wieder Spreu und Weizen: Entweder kann ein Kind lernzielgleich unterrichtet werden und bekommt dann ab dem Ende der zweiten Klasse ein Zeugnis mit Noten oder es wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf (von der SonderpädagogIn) festgestellt. Auf Antrag der Eltern kann es dann ein Wortgutachten anstelle des Zeugnisses mit Noten bekommen. Damit ist ein Kind innerhalb seiner Klasse als lernbehindert abgestempelt und stigmatisiert. Das Aussetzen der Noten kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden. Dieses Verfahren ist nur an Grund- und Hauptschulen möglich. Für Realschulen und Gymnasien gelten die Regeln des Übertrittsverfahrens und der genormten Leistungsfeststellung unverändert.

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

Lehrkräfte können über die Schulleitung Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst beantragen. Er wird von den Förderschulen mit den entsprechenden Förderschwerpunkten gestellt.

Seine Aufgaben werden in Art. 21 BayEUG beschrieben: »Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch.«

Dies können sie allerdings nur in sehr begrenztem Umfang leisten: Jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule hat höchstens Anspruch auf das Zeitmaß, das ihm auch an der entsprechenden Förderschule zur Verfügung stünde, abgerechnet die Zeit, die ihm die Regelschullehrkräfte widmen. Das bedeutet nicht einmal zwei Stunden pro Woche. Doch selbst diese Zahl ist fiktiv. Mittlerweile stehen rein statistisch pro gemeldetem Kind 1,5 Unterrichtseinheiten zur Verfügung.

Anmeldung an die Förderschule

Aufgrund der beschriebenen Bedingungen hat das Bedürfnis nach Förderschulüberweisungen nicht nachgelassen.

weiterhin viele Förderschulüberweisungen

Ähnlich wie bei der Schulaufnahme wird eine spätere Überweisung durch ein sonderpädagogisches Gutachten eingeleitet. Es können zusätzliche ärztliche oder schulpsychologische Gutachten eingeholt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind von Anfang an zu »informieren und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens anzuhören« (Art. 41 (3) BayEUG).

Sind die Eltern gegen die Überweisung, können sie, nach einem Gespräch mit den Beteiligten, eine Überprüfung des sonderpädagogischen Gutachtens verlangen.

Diese Überprüfung soll durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission erfolgen, deren Mitglieder am bisherigen Verfahren nicht beteiligt waren.

die unabhängige Fachkommission ist nicht unabhängig

Letztendlich entscheidet aber die Schulleitung, wohl auch auf der Basis der freien Kapazitäten in den Förderschulen. Es sei denn, die Eltern klagen gegen die Entscheidung.

Sonderpädagogik innerhalb der Regelschulen

Kooperationsklassen

Klassen von Grund- und Hauptschulen, in denen Kinder mit dem Attest »Sonderpädagogischer Förderbedarf« sind. Diese Schülerinnen und Schüler bringen Stunden aus der entsprechenden Förderschule mit. Es sollten bis zu drei Stunden pro Kind sein. Dies ist jedoch äußerst selten. Häufiger haben drei Kinder zusammen dieses Zusatzkontingent.

Erweiterte Kooperationsklassen

Klassen an Grund- und Hauptschulen, in denen sich eine ganze Sonderschulklasse befindet, mitsamt dem Personal der Förderschule. Bisher sind sie noch in Planung, die Besetzung ist aber im Vorfeld schon ungewiss. Die Lehrkräfte aus den Förderschulen können auch HeilpädagogInnen sein.

Außenklassen

Außenklassen gehören organisatorisch zu einer Förderschule, haben ihr Klassenzimmer aber an einer Regelschule. An vielen Schulen findet zeitweise gemeinsamer Unterricht statt, es ist jedoch nicht vorgeschrieben und hängt eher zufällig von den einzelnen Beteiligten ab. Eine Reihe von Beispielen zeigt jedoch, wie gut Förder- und Regelklassen gemeinsam arbeiten können.

Einzelintegration

Ein Kind mit Besonderheiten wird in die Regelschule eingeschult und durch den MSD begleitet. Diese Begleitung kann sehr unterschiedlich sein. Sie reicht von vereinzelt Beratungseinheiten bis hin zu regelmäßigen Förderstunden. Das Schulrecht bietet eine Reihe von Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches an: Noten aussetzen, Zeitverlängerung bei Proben, veränderte Aufgabenstellung.

Was die GEW dazu meint

*der bayerische Weg führt
nicht zum Ziel*

Wir könnten uns darüber freuen, dass die alte GEW-Forderung nach einer Schule für alle nun zumindest in Ansätzen wahrgenommen wurde und Lernzieldifferenziertheit nicht mehr verboten ist. Wir könnten uns darüber freuen, sähen wir nicht die Bedingungen, unter denen der »Bayerische Weg der Inklusion – Inklusion durch Kooperation« umgesetzt werden soll. In den Eingangsklassen sitzen zum Teil mehr als 30 Kinder mit den unterschiedlichsten Vorerfahrungen, Familienhintergründen, körperlichen und geistigen Voraussetzungen.

Mit der Erlaubnis zur Integration ging keineswegs die entsprechende personelle und materielle Ausstattung einher. Differenzierungsmöglichkeiten sind völlig unzureichend, Geld für Material zur Binnendifferenzierung oder zur alternativen Unterrichtsgestaltung steht kaum zur Verfügung.

Vor allem aber die Schulgesetze stellen eine hohe Belastung dar. Sie schreiben normierte Leistungstests in immer größerer Anzahl vor. Wer den Normen nicht gerecht wird, wird innerhalb der Regelschule zum Sonderschüler/zur Sonderschülerin abgestempelt.

Die sogenannte graue Integration, also gemeinsamer Unterricht ohne eigene Ressourcen, wird zunehmen. Es ist zu befürchten, dass die Skeptiker in ihrem Pessimismus gegenüber der Integration bestätigt werden. Wenn gemeinsamer Unterricht erfolgreich sein soll, dann sind folgende Bedingungen unerlässlich:

- kleine Klassen mit weitgehender Doppelbesetzung
- räumliche und sachliche Ausstattung je nach Situation
- Abkehr vom Frontalunterricht
- keine Ziffernnoten, sondern Lernstandsberichte für alle, die sich am individuellen Fortschritt des einzelnen Kindes orientieren

- Schulsozialarbeit
- vor allem aber Schulgesetze, die echte Vielfalt zulassen

Tipps für die Praxis

Wenn Sie ein Kind mit Lernschwierigkeiten oder Problemen körperlicher oder seelischer Art in ihrer Klasse haben, stellen Sie einen Antrag auf Hilfe durch den MSD. Beschreiben Sie den Eltern die Situation und empfehlen Sie Ihnen, bei den entsprechenden Stellen der Schulverwaltung Unterstützung einzufordern.

von Gabriele Gabler

Quellen

- 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)
- 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)
- 3 Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung - VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)